

Richterliche Urteilsbildung in Jugendgerichtsprozessen

Ute Genser-Dittmann

Fachbereich Psychologie der Universität Konstanz

Untersuchungsgegenstand des vorliegenden Forschungsplanes ist der Teil der richterlichen Urteilsbildung, der sich auf die Strafzumessung bezieht. Die Feststellung des juristischen Tatbestandes soll nicht untersucht werden; vielmehr interessiert uns, was danach passiert: Welche Variablen – außer der Art und Schwere des Delikts – bedingen das Strafmaß?

Die Strafgesetze geben nur ein Mindest- und ein Höchstmaß für die Strafe an. Innerhalb dieses Rahmens hat der

Strafrichter einen relativ weiten Spielraum, um das Strafmaß dem Einzelfall anzupassen. Im Erwachsenenstrafrecht nennt der Gesetzgeber in § 13 StGB in der Fassung vom 1. 4. 1970 selbst einige Gesichtspunkte (Variable), die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind (vgl. dazu auch Schönke-Schröder 1969, Vorbemerkung, IX.4., S. 117 ff.). Im Jugendstrafrecht wird die Verpflichtung des Richters, bei der Strafzumessung die Entwicklung und Umwelt des angeklagten Jugendlichen zu beachten, noch deutlicher (vgl. §§ 43, 38 JGG); Grethlein-Brunner (1969, Anm. 4.c zu § 43) führt eine Vielzahl von Variablen (in sechs Hauptgruppen zusammengefaßt) auf, die von Jugendgerichtshilfe und Jugendrichter zu berücksichtigen sind. Anhand der kriminologischen und der zitierten juristischen Literatur entschlossen wir uns, das Strafmaß bzw. die Gerichtsmaßnahme (beide Begriffe werden im folgenden synonym gebraucht) in Abhängigkeit von folgenden vier Variablenbereichen zu untersuchen:

1. die Art und Schwere des Delikts,
2. die Vorstrafen und die Eintragungen in die Erziehungskartei,
3. der Eindruck vor Gericht,
4. eine Reihe von Sozialvariablen: soziale Schicht und wirtschaftliche Verhältnisse, Familienverhältnisse, schulischer und beruflicher Werdegang, Arbeitsverhalten sowie Freizeitverhalten.

Da das Jugendstrafrecht die Persönlichkeit des Angeklagten stärker berücksichtigt als das Erwachsenenstrafrecht, müßte sich ein möglicher Zusammenhang zwischen einzelnen Sozialvariablen und Gerichtsmaßnahmen in Jugendstrafverfahren am ehesten zeigen. Die Untersuchung soll deshalb mit jugendlichen Angeklagten durchgeführt werden.

Die Informationen zu 1. und 2. werden den Akten der Jugendgerichtshilfe und des Gerichts entnommen. Der 3. Variablenbereich soll durch Beurteilungen von Jugendrichtern erfaßt werden. Nach jeder Verhandlung werden die Jugendrichter gebeten, den Jugendlichen auf zwölf fünfstufigen Skalen einzustufen. Für die Sozialvariablen wurde ein Interview-Leitfaden entwickelt. Zu jeder der oben angegebenen Sozialvariablen werden mehrere Fragen mit vorgegebenen Antwortkategorien gestellt. Diese Daten werden zusammen mit der Jugendgerichtshilfe erhoben. Die Untersuchung läuft über einen Zeitraum von etwa sechs Monaten; während dieser Zeit werden ohne Auswahlkriterien alle Jugendlichen eines bestimmten Stadt- und Landkreises

getestet. Insgesamt werden so Daten von rund 60 Jugendlichen erhoben, für die ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist und ein Jugendgerichtshilfebericht erstellt werden soll.

Das richterliche Urteil, soweit es das Strafmaß betrifft, soll als eine Funktion der Informationen zu den vier Variablenbereichen beschrieben werden. Als Modell der Informationsverarbeitung wird die lineare multiple Regression verwendet. Die Variablen der vier Bereiche sind die unabhängigen Variablen, die Gerichtsmaßnahmen (Strafmaß) stellen die abhängige Variable Y (Kriterium) dar: $Y = f(\text{Deliktschwere, Vorstrafen, Eindruck vor Gericht, Sozialvariablen})$.

Alle uns bisher zu dem Thema richterlicher Urteilsbildung bekannt gewordenen Untersuchungen prüfen die Zusammenhänge zwischen der abhängigen Variablen (Strafmaß) und den unabhängigen Variablen nur einzeln und daneben die Beziehungen der unabhängigen Variablen untereinander (z. B. Green 1961, S. 29 ff.; Schumann, Winter 1971, S. 136 ff.). Aus zwei Gründen ist der hier gewählte multivariate Ansatz den bisher üblichen überlegen:

1. Die Korrelationen der unabhängigen Variablen untereinander werden berücksichtigt. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Angenommen, die Schwere des Delikts und die Anzahl der Vorstrafen korrelieren mit der Höhe des Strafmaßes um .50. Je höher nun Deliktschwere und Anzahl der Vorstrafen untereinander korrelieren, desto weniger Varianz im Kriterium wird durch die Hinzunahme einer zweiten unabhängigen Variablen (hier Anzahl der Vorstrafen) zusätzlich erklärt. Der zweiten unabhängigen Variablen käme damit bei der Vorhersage des Strafmaßes gar nicht das Gewicht zu, das man ihr aufgrund der Einzelkorrelation mit dem Strafmaß zubilligen würde.
2. Nicht nur additive, sondern auch multiplikative Beziehungen zwischen den Variablen (Moderatoreffekte) können berücksichtigt werden.

Insgesamt erlaubt ein derartiger Ansatz eine größere Präzision der Datenverarbeitung und die gleichzeitige Analyse einer größeren Menge von unabhängigen Variablen als andere Verfahren. Die vier genannten Variablenbereiche dürften einen guten Teil der Informationen beinhalten, die einem Richter bei einer Verhandlung im Regelfall zur Verfügung stehen. Welche dieser Variablen nun tatsächlich zur Strafzumessung beitragen, kann im vorhinein nicht gesagt werden, sondern ist das Ergebnis unserer Analyse.

Im folgenden sollen kurz die den vier Variablenbereichen entsprechenden *Hypothesen* genannt werden. Eine Reihe von Untersuchungen (u. a. Green 1961, S. 29 ff.) hat bereits gezeigt, daß die *Art und Schwere des Delikts* und die Anzahl der *Vorstrafen* in einem positiven Zusammenhang mit der Höhe der Strafe stehen. Dieser Zusammenhang kann nicht erstaunen, da er bereits vom Gesetzgeber gefordert wird bzw. es sich im Falle der Vorstrafen um einen von der Rechtsprechung lange vor dem 1. 4. 1970 ausgearbeiteten Rechtsgrundsatz handelt.

Seltener und weniger eindeutig – weil zum Teil mit erheblichen methodischen Mängeln belastet – sind die Ergebnisse von Forschungsarbeiten über den Zusammenhang von Strafmaß und *Sozialvariablen*. In Anlehnung an J. F. Short und F. I. Nye (1968, S. 60 ff.) sollen exemplarisch von den Sozialvariablen die Hypothesen für „soziale Schicht“ und „Familienverhältnisse“ formuliert werden: Zwischen Kriterium (Gerichtsmaßnahmen) einerseits, sozialer Schicht und Familienverhältnissen andererseits besteht ein positiver Zusammenhang; je niedriger die sozio-ökonomische Schicht und/oder je zerrütteter die Familienverhältnisse, desto „schwerer“ die Gerichtsmaßnahme. Analoge Formulierungen gelten für die übrigen Sozialvariablen.

Die allgemeine Hypothese hinsichtlich des *Eindrucks vor Gericht* lautet: Je stärker der Jugendliche in der Verhandlung bestimmte Erwartungen des Richters über Einsichtigkeit in das eigene Verhalten und über das adäquate Benehmen eines Angeklagten vor Gericht verletzt, desto „schwerer“ die richterliche Maßnahme. Nun hat sich in Vorversuchen gezeigt, daß die Varianz zwischen den Jugendrichtern in diesem Variablenbereich offenbar recht groß ist: Einige Jugendrichter bringen im Gespräch explizit zum Ausdruck, daß der „Eindruck vor Gericht“ für sie nicht zählt; andere wiederum lassen sich sehr wohl von dem Auftreten des Jugendlichen vor Gericht beeindrucken. Sollte sich die Vermutung einer großen Varianz zwischen den Jugendrichtern bestätigen, so ist zu erwarten, daß dieser Variablenbereich keinen größeren Varianzanteil in der Kriteriumsvariablen erklärt, da die Ergebnisse über alle Richter gemittelt werden. In diesem Fall müßte eine weitere Untersuchung das Problem klären. Es wäre erforderlich, eine repräsentative Stichprobe von Richtern sowie von Fällen zu erheben und für jeden Richter eine getrennte Analyse vorzunehmen.

Bei einer multiplen Regressionsanalyse ist es erforderlich, daß sowohl Kriterium als auch die unabhängigen Variablen mindestens Intervallskalenqualität haben. Daraus ergibt sich eine Reihe von *Meßproblemen*. Um den Einfluß methodenspezifischer Varianz konstant zu halten, soll versucht werden, die unabhängigen Variablen „Art und Schwere des Delikts“ und „Anzahl der Vorstrafen“ sowie die abhängige Variable „Gerichtsmaßnahmen“ nach demselben Verfahren zu skalieren. Als geeignete Skalierungsmethode bietet sich die Größenschätzung an. *Art und Schwere von Delikten* sind in Deutschland bereits von M. Schindhelm (1971) nach dieser Methode skaliert worden. Der Autor ging dabei analog der Untersuchung von Th. Sellin und M. E. Wolfgang (1964) vor. Bei dem genannten Verfahren werden von Beurteilern Angaben verlangt, um wieviel ein Objekt X die zu skalierende Eigenschaft (z. B. Schwere eines Delikts) mehr habe als ein vorgegebenes Standardobjekt.

Die *Gerichtsmaßnahmen* sollen hinsichtlich ihrer „Schwere“ nach derselben Methode skaliert werden. Als Beurteiler sollen 50 Jugendrichter oder 50 Gerichtsreferendare, die die Jugendgerichtsstation bereits absolviert haben, herangezogen werden. Die mit dem genannten Verfahren ermittelten Skalenwerte stellen die abhängige Variable dar; bei jedem Jugendlichen wird der seinem Urteil entsprechende Skalenwert in die Regressionsgleichung eingesetzt. In Vorversuchen hat sich nun an dieser Stelle ein Problem ergeben: Die befragten Jugendrichter weigerten sich, die Skalierung vorzunehmen, und zwar mit der Begründung, man könne die Schwere einer Gerichtsmaßnahme nicht abstrakt, ohne sie auf den Einzelfall zu beziehen, beurteilen. Noch ist uns nicht klar, wie diese Schwierigkeit überwunden werden kann.

Die *Eintragungen in die Erziehungskartei* sowie die *Vorstrafen* können grundsätzlich auf zweierlei Weise skaliert werden: Einmal kann man von den früher ausgesprochenen Gerichtsmaßnahmen ausgehen und die ihnen entsprechenden Skalenwerte verwenden oder man kann die den Vorstrafen zugrunde liegenden Delikte benutzen. In der vorliegenden Untersuchung werden als Maß für die Eintragungen und Vorstrafen die Skalenwerte der Gerichtsmaßnahmen verwendet und bei mehreren Eintragungen bzw. Vorstrafen pro Jugendlichen addiert. Der *Eindruck vor Gericht* wird durch zwölf Items erfaßt (s. o.). Jeder Jugendliche erhält pro Item einen Skalenwert zwischen eins und

fünf. Für jede *Sozialvariable* wird ein Summenscore gebildet. Welche der Sozialvariablen in die endgültige Analyse eingehen, wird aufgrund einer gerade stattfindenden Voruntersuchung mit anschließender Faktorenanalyse entschieden.

Das dargestellte Projekt wird Informationen darüber liefern können, welche der erfaßten Variablen in welcher Richtung und in welchem Ausmaß bei der Strafzumessung ins Gewicht fallen. Der Ansatz der multiplen Regression gestattet es, die unabhängigen Variablen gleichzeitig und in ihrer Wechselwirkung zu analysieren.

15. April 1972

775 Konstanz, Postfach 733

Literaturverzeichnis

GREEN, E., *Judicial Attitudes in Sentencing*, London 1961.

GRETHLEIN-BRUNNER, *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz*, Berlin 1969.

SCHINDHELM, M., unveröffentlichtes Manuskript, im Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde der Universität Freiburg.

SCHÖNKE-SCHRÖDER, *Strafgesetzbuchkommentar*, 14. Aufl., München 1969.

SCHUMANN, K. F., WINTER, G., *Zur Analyse des Strafverfahrens*, in: *Kriminologisches Journal*, Jg. 3, 1971, S. 136–166.

SELLIN, Th., WOLFGANG, M. E., *The Measurement of Delinquency*, New York 1964.

SHORT Jr., J. F., NYE, F. I., *Erfragtes Verhalten als Indikator für abweichendes Verhalten*, in: *Kriminalsoziologie*, hrsg. von F. SACK u. R. KÖNIG, Frankfurt 1968, S. 60–70.